



Erläuterungen und Hinweise zur Hundesteuer

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Schmallingenberg. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Anmeldung

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In jedem Fall tritt die Steuerpflicht ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. In den Fällen beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde hat die Anmeldung des Hundes innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats zu erfolgen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Die Anmeldung kann ab dem 01.05.2014 nur noch persönlich in der Steuerabteilung der Stadt Schmallingenberg oder schriftlich per Vordruck (siehe Formular: Anmeldung zur Hundesteuer), vorgenommen werden.

Höhe der Hundesteuer

Es handelt sich um eine Jahresaufwandsteuer (Januar - Dezember). Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres. Der Jahressteuerbetrag beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	72,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden je Hund	90,00 Euro
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund	120,00 Euro
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird je Hund	600,00 Euro
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund	810,00 Euro

Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Änderungen der Bankverbindungen oder Angaben von Erstattungskonten sind schriftlich mitzuteilen.

Hundesteuermarke

Die Hundesteuermarke wird nach der Anmeldung der Hundehaltung zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugesandt. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von drei Jahren und müssen außerhalb des bewohnten Hauses und des dazugehörigen Grundstücks sichtbar getragen werden. Hierdurch kann eine stetige Identifizierung des Hundes / der Hunde gewährleistet werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 Euro ausgehändigt. Die Ersatzmarken sind bei der Steuerabteilung erhältlich. Die Gebühr ist direkt bar in der Stadtkasse zu entrichten.

Abmeldung

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nach dem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei einer verspäteten Abmeldung endet die Steuerpflicht zum Zeitpunkt der Abmeldung des Hundes.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Die Abmeldung kann persönlich in der Steuerabteilung der Stadt Schmallingen beziehungsweise schriftlich per Vordruck (siehe Formular: Abmeldung zur Hundesteuer) oder auch telefonisch, vorgenommen werden.

Steuerbefreiung- / Ermäßigung

Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung gewährt

- für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- für Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- für Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- für Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- für Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- für Gebrauchshunde, die für die Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit erforderlich sind.

Für gefährliche Hunde ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen!

Gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung der Stadt Schmalleberg sind solche Hunde

- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
- die sich nach dem Gutachten der/des beamteten Tierärztin/-arztes als bissig erwiesen haben,
- die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen: American Staffordshire Terrier, Pittbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Rottweiler, Bandog, Tosa Inu oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Eine Steuer für gefährliche Hunde wird bei den vorstehend genannten Hunderassen nicht erhoben, wenn durch eine Bescheinigung einer/eines beamteten Tierärztin/-arztes, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., des Landestierschutzverbandes NRW e.V. oder eines von diesen Verbänden benannten Sachverständigen jährlich nachgewiesen wird, dass der Hund bzw. die Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist bzw. aufweisen.

Mitteilung über die Haltung eines großen Hundes

Hundebesitzer deren Hunde eine Höhe von 40 cm bzw. ein Gewicht von 20 kg überschreiten, müssen folgende Nachweise erbringen:

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung (500.000 Euro Personenschäden; 250.000 Euro Sachschäden)
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Sachkundenachweis des Hundehalters (Sachkundeprüfung durch den Tierarzt)
- Anzeigeformular der Stadt Schmalleberg.

Die Erlaubnis zur Haltung von Hunden bestimmter Rassen und großen Hunden müssen gesondert beim Ordnungsamt der Stadt Schmalleberg angezeigt werden. Bei Fragen steht Frau Sasse in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 02972 / 980-132 gerne zur Verfügung.

Generell sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Anleinpflcht gilt in Schmalleberg für alle Hunde. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Hunde immer angeleint zu führen. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Die Verunreinigungen sind vom Hundehalter zu beseitigen.